

# **Satzung der Gemeinde Löchgau vom 12. Februar 2026 über die Festsetzung von Verkaufssonntagen am 17. Mai und am 08. November 2026**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Löchgau am 12.02.2026 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

Aus Anlass des Löchgauer Frühlings und der Löchgauer Kirbe dürfen in der Gemeinde Löchgau im gesamten Gemeindegebiet die Verkaufsstellen am 17. Mai und am 08. November 2026 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

## **§ 2**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung (LadÖG) zu beachten.

## **§ 3**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 4**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Löchgau, 12.02.2026  
Ausgefertigt!

Robert Feil  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Löchgau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.